

79. Fällt der noch ausstehende Kaufpreis einer während der Ehe veräußerten Liegenschaft eines Ehegatten in die Gütergemeinschaft?

II. Civilsenat. Urtr. v. 29. Mai 1883 I. S. Witwe M. (Kl.) w.  
R. u. Gen. (Bekl.) Rep. II. 106/83.

I. Landgericht Konstanz.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Das Oberlandesgericht hatte obige Frage bejaht und demgemäß angenommen, daß der ausstehende Kaufpreis der Sonderliegenschaft der Ehefrau dem Zugriffe der ehemännlichen Gläubiger unterworfen sei. Das Reichsgericht verneint die Frage aus folgenden

Gründen:

... „Diese Annahme steht im Widerspruch mit der seit Pothier (Traité de la communauté nr. 99) herrschenden Ansicht, daß der ausstehende Kaufpreis Sondergut sei,

vgl. z. B. Zachariä §. 507 Text und Note 15; Marcadé zu 1408 N. 8; Troplong I. S. 442—444; Rodière-Pont I. S. 537; Aubry-Kau §. 507 Text und Note 23; Laurent, Principes XXI S. 281. 282,

von welcher abzuweichen kein genügender Grund vorliegt.

Wenn Landrechtssatz 1433 für den Fall, daß die Gemeinschaft

den Preis bezogen hat, den Ehegatten, dessen Grundstück veräußert worden ist, für berechtigt erklärt, ihn zum Voraus aus der Gemeinschaft zu ziehen, so läßt sich hieraus schließen, daß der noch ausstehende Preis nicht in die Gemeinschaft falle, sondern an Stelle der Liegenschaft Sondergut geblieben sei.

Wenn ferner aus dem Erlöse eine andere Liegenschaft zum Erfolge der veräußerten angeschafft worden ist, so tritt diese schon unbeswillen an die Stelle der letzteren, weil die Erwerbung nicht aus Mitteln der Gemeinschaft, sondern aus dem Sondergute gemacht worden ist, daher muß bei der neuen Erwerbung nicht nur erklärt werden, daß sie zum Erfolge des Veräußerten, sondern auch, daß sie mit dem Erlöse der eigen gewesenen Grundstücke geschehen sei (Landrechtsätze 1434. 1435).

Endlich würde die Vorschrift im Landrechtsatz 1428, daß der Ehemann die eheweiblichen Liegenschaften nicht ohne deren Bewilligung veräußern dürfe, wesentlich beeinträchtigt, wenn der Erlös der beliebigen Verfügung des Ehemannes und dem Zugriffe seiner Gläubiger unterworfen wäre.“